

# Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Bergfreunde Ibbenbüren" und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Naturschutzes.

- a) Insoweit verfolgt der Verein zum einen die Ziele: Naturschutz, Pflege und Erhalt des einmaligen Charakters der Fels- und Waldgebiete Ibbenbüren und Umgebung. Dies geschieht insbesondere durch:
- Freihalten von Felsköpfen an Felsen mit schützenswerten Flechten,
  - Unterhalt von Wegen an den Felsen und Vermeidung oder Eindämmung von Erosionsschäden,
  - Müllsammelaktionen insbesondere entlang des Hermannsweges im Raum Riesenbeck/Dörenthe,
  - Verbauungen von unzulässigen Nebenwegen und Trampelpfaden mit natürlichem Material,
  - Allgemeinen Schutzmaßnahmen für Fauna und Flora an den Felsen,
  - Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Abstimmung von bestimmten Maßnahmen mit diesen,
  - Informationen über Naturschutz- und Kletterregelungen vor Ort und/oder im Internet,
  - Durchsetzen von Kletterverboten und Maßnahmen zur Einhaltung der Naturschutzregelungen an den bekletterten Felsen durch Aufsichten.
- b) Zum anderen verfolgt der Verein die Ziele: Ausübung, Förderung und Schulung von Felsklettern, Bergsteigen und Bergwandern. Dies geschieht insbesondere durch:
- Anpachtung geeigneter Felsareale und hakentechnische Ausstattung dieser Felsen zum Zwecke des Kletterns,
  - Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden,
  - Unterhalt von Zuwegungen zu den Kletterrouten,
  - Steuerung des Kletterbetriebes,
  - Aufsicht an den Kletterfelsen,
  - Angebote mit Übungscharakter in Felsklettern, Hochtourengehen, Bergsteigen oder Bergwandern,
  - Auffrischungsangeboten zur Sicherungstechnik und Ersten Hilfe speziell bei Bergtouren.

Zur Erreichung dieser Ziele kooperiert der Verein im Bedarfsfalls mit örtlichen Sektionen des Deutschen Alpenvereines.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch für ihre Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“**

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  1. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
  2. Finanzordnung;
  3. Beitragsordnung;
  4. Wahlordnung;
  5. Jugendordnung;
  6. Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- (6) Veröffentlichung der Vereinsordnungen erfolgen auf der Internetseite des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

### **§ 5 Mitglieder**

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder,
- b) Fördermitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) jugendliche Mitglieder.

## Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019

### **§ 6 Aufnahmeantrag**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, und zwar unter Benutzung der entsprechenden Vordrucke. Über den Antrag entscheidet eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Das sind die Vorstandsfunktionen Nr. 1 – 4 gem. § 16 der Satzung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 7 Datenschutzrichtlinie**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrund-VO.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und sind auch von der Pflicht zur Erbringung sonstiger Leistungen freigestellt. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um dessen Ziele erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglied kann werden, wer üblicherweise nicht in den Dörenther Felsgebieten klettert. Fördermitglieder sind nicht aktive Mitglieder. Zur Erbringung von sonstigen Leistungen (z.B. Ordnungsdiensten, Arbeitseinsätzen, o.ä.) sind sie nicht verpflichtet. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Aktive Mitgliedschaften können jeweils zum Jahreswechsel in Fördermitgliedschaften umgewandelt werden.
- (5) Fördermitgliedschaften können jederzeit in aktive Mitgliedschaften umgewandelt werden. Dabei ist eine Aufnahmegebühr zu leisten, sofern diese nicht bereits geleistet wurde.

## **Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“**

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019

### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Jahresende durch schriftliche Kündigung bis zum 1. November erfolgen kann,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Gegen diese Entscheidung (3a-d) ist die Anrufung des Schiedsgerichts gem. § 24 möglich binnen 28 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes. Die Entscheidung des Vorstandes wird – sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich als sofort wirksam bezeichnet wird – wirksam mit Ablauf der Anrufungsfrist; wird rechtzeitig das Schiedsgericht angerufen, mit Zugang der Entscheidung des Schiedsgerichts.

Mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat alljährlich, spätestens bis Ende März eines Jahres, stattzufinden, erstmalig in dem der Vereinsgründung folgenden Jahr. Feststehende Versammlungspunkte sind:

1. Jahresbericht,
2. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
3. Bericht des Kassenprüfungsausschusses,
4. Abstimmung und Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des neuen Vorstandes ( Turnus gem. § 16 Satz 1),
6. Beschlussfassung über evtl. Änderung in der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegelder,
7. Beschlussfassung über evtl. Änderung in der Satzung.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

## Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt sowohl durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins, als auch in dem Vereinsblatt „Aufsteiger“.
- (3) Zur Wahrung der Ladungsfrist genügt die rechtzeitige Einberufung durch eines der beiden in Abs. (2) genannten Medien.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

### **§ 15 Protokollführung und - Prüfung**

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer oder einem gewählten Protokollführer ein Protokoll zu führen. Das Protokollbuch, das ferner Protokolle enthält, die von Vorstandssitzungen anzufertigen sind, ist von Zeit zu Zeit vom Vorsitzenden auf saubere und lückenlose Führung zu überprüfen. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§16 Vorstand**

Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Schatzmeister,
5. der stellvertretende Schatzmeister,
6. der Naturschutzwart, gleichzeitig Obmann für Kontakte mit Grundbesitzern, Behörden und für naturpflegende Maßnahmen, Arbeitsaktionen und dergl.,
7. der Obmann für Ausbildung, gleichzeitig Obmann für die Sicherheit an den Felsen und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie für evtl. vereinseigene Landschaftsteile,
8. der Pressewart,
9. ein holländisches Mitglied als Verbindungsperson zu niederländischen Bergsport- oder alpinen Verbänden/Vereinigungen.

Die Vorstandsmitglieder 1./3./5./7.... werden in den geraden Jahren gewählt; die Mitglieder 2./4./6./8..... werden in den ungeraden Jahren gewählt.

## **Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“**

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Die unter 5 bis 9 genannten Funktionen sind Beisitzende des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl weiterer Beisitzer zum Vorstand ist möglich.

Als geborene Mitglieder mit Stimmrecht gehören dem Vorstand weiterhin an:  
die/der jeweilige Leiterin/ Leiter der Kindergruppe des Vereines.

### **§ 17 Vertretung, Geschäftsführung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 16 1. - 4. Genannten. Es vertreten den Verein nach außen hin jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### **§18 Vermögensverwaltung**

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen wird vom Vorstand verwaltet.

### **§ 19 Verpflichtungen**

Der Vorstand kann vermögensrechtliche Verpflichtungen bis zu EURO 3.000,00 (i.W. dreitausend EURO) im Einzelfalle ohne Zustimmung der Mitglieder eingehen, Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein solcher Betrag auf dem Konto des Vereines zur Verfügung steht.

### **§ 20 Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

### **§ 21 Verantwortung des Vorstandes und Haftungsbeschränkungen**

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereines im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereines gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die von ihm anzuwendende Sorgfaltspflicht oder gem. § 9 (3.) seines Amtes enthoben werden.

## Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung vorzunehmen

### **§ 22 Misstrauensantrag**

Ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied kann mit Begründung auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

### **§ 23 Wahl des Vorstandes und des Prüfungsausschusses**

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung gewählt.

Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden ebenfalls für 2 Jahre alternierend gewählt. Er hat die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 24 Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen oder seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen untereinander über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Verein werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das nähere bestimmt die Schiedsordnung - sie ist Teil dieser Satzung.

Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der des Vorstandes nach § 16 der Satzung. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 25 Abwicklung des Beitrags- und Gebührenwesens**

(1) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

## **Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“**

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019

- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Fördermitglieder zahlen ausschließlich den jeweiligen Grundbeitrag wie volljährige aktive Mitglieder für Einzelmitgliedschaften nach Beendigung der Schulausbildung/des Studiums. Höhere Beitragszahlungen sind möglich. Bei Fördermitgliedschaften fällt keine Aufnahmegebühr an.
- (11) Alle laufenden Beiträge und sonstigen Gebühren, Umlagen, Ersatzleistungen zieht der Verein von den Mitgliedern ein. Dazu muss dem Verein (in der Regel mit dem Aufnahmeantrag) ein SEPA – Basismandat erteilt werden.

### **§ 26 Umlagen**

Umlagen können zu jeder Mitgliederversammlung von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Werden sie von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen, sind alle Mitglieder verpflichtet, sich in der festgesetzten Höhe an ihnen zu beteiligen.

### **§ 27 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Ibbenbüren (Amtsgericht) bzw. Münster (Landgericht).

### **§ 28 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Der Verein wird aufgelöst, wenn ein dahingehender Beschluss in zwei Mitgliederversammlungen, die einander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen müssen, jeweils mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

Das Restvermögen fällt bei Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die



## **Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“**

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019

Bayerische Bergwacht im Bayerischen Roten Kreuz  
gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts, Holbeinstr. 11, München,

die es unmittelbar und ausschließlich für deren satzungsmäßige gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für ihre Aufgaben der Bergwacht im alpinen und unwegsamen Gelände der bayerischen Alpen und des bayerischen Mittelgebirges, entsprechend ihrer Tradition als Bergrettungs- und Naturschutzorganisation, für die festgelegten Aufgaben des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben, für Aufgaben des Such-, Berge-, Hilfs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Bereitschaftsdienstes, für Maßnahmen der Unfallvorsorge und für Aufgaben des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

### **§ 29 Sonstiges**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

Ibbenbüren, 15. März 2019